Die Grenzlinie zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Auzug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Achim von Arnim.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921
Druck von Wilh. Gottl. Korn.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Auszug.

Das Problem, wie die Grenzlinie zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit festzulegen sei, ist in der strafrechtlichen Literatur so viel umstritten worden, daß es notwendig ist, zunächst die philosophischen, besonders die psychologischen Voraussetzungen zu finden, von denen aus allein für die Beurteilung auch der rein rechtlichen Fragen feste Grundlagen zu gewinnen sind.

Bei dieser Voruntersuchung ergibt sich einerseits die wichtige Feststellung, daß eine Trennung von Recht und Ethik, wie sie seit langem fast allgemein verfochten wurde, eine logische und moralische Unmöglichkeit ist. Aus der Prüfung der psychologischen Vorfragen andrerseits, die schon an den Kern des Problems greifen, ergiebt sich die unbedingte Notwendigkeit, in dem Streit um Determinismus oder Indeterminismus sich entschieden auf den Standpunkt des Letzteren zu stellen, denn mit der Preisgabe der menschlichen Willensfreiheit fällt auch sofort die persönliche Verantwortlichkeit und damit der Hauptzweck, der Sinn der Strafe, ganz abgesehen davon, daß die neueren Untersuchungen namhafter Psychologen wie Lipps, Meumann, Ach und Andrer durchaus für diese Lösung des Willensproblems sprechen. Ein Überblick über die historische Entwicklung der Schuldbegriffe zeigt das Bild einer, anfangs größeren Schwankungen unterworfenen, allmählich ruhiger verlaufenden Kurve: Angefangen von der reinen Erfolgshaftung der alten Volksrechte führt diese Kurve über den subjektiven Schuldbegriff der Römer in klassischer Zeit, denen der Wille allein maßgebend war, in mehr oder weniger klaren Linien durch das mittelalterliche, weltliche und kanonische zum modernen Recht, in dessen Bereich

sich zwei große Schulen herausgebildet haben, von denen die der sogenannten Willenstheorie, die klassische Schule, in dieser Arbeit vertreten wird, und zwar auf Grund einer rein ethischen Deutung des Schuldbegriffes, wie sie auch vorher bereits versucht worden ist. Als Definition desselben lassen sich demnach folgende Sätze zusammenfassend aufstellen: Schuld ist kein rechtlicher, sondern ein sittlicher Begriff. Ihr Wesen ist in der Gesinnung zu suchen. Schuld ist die Gesinnung des intellektuellen Egoismus. (S. 19ff.)

Verkörpert sich diese schuldhafte Gesinnung in einer konkreten Tat in der Weise, daß Gesinnung und Taterfolg eine psychologische Einheit bilden, die Tat also mehr ist, als bloßes Symptom, ja geradezu vom Täter als ein Stück seiner Selbst empfunden wird, so liegt Vorsatz vor. Zu einer solchen Tat im engeren Sinne gehört natürlich auch eine größere Intensität des Willens und damit eine gesteigerte Verantwortlichkeit, eine besonders schwere Schuld. Von dem so gewonnenen Schuldbegriff aus lassen sich die Einwendungen der Vertreter der sogenannten Vorstellungstheorie, vor allem von Lints, ohne große Schwierigkeit widerlegen und ihre psychologische Unhaltbarkeit dartun. Die positiven Ergebnisse der Willenstheorie haben zuletzt ihren praktisch fruchtbarsten Niederschlag gefunden in der einfachen Zweiteilung Greteners, der die Folgen in beabsichtigte und nur gewollte scheidet und der eine Formel gewinnt, die es ermöglicht, auch den sogenannten dolus eventualis, das „mit in Kauf nehmen“ gewisser Folgen, in das Willensgebiet einzubeziehen.

Auch aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die in einem besonderen Abschnitt zu würdigen war, läßt sich die Wohlbegründetheit der Willenstheorie nachweisen.

Die Abgrenzung der Fahrlässigkeit nach unten ist wesentlich schwieriger, läßt sich aber durch Verwertung des Phänomens der Intensität ausreichend bestimmen, und zwar in dem Sinne, daß eben auch in der Fahrlässigkeit

sowohl in der bewußten, als der unbewußten, stets ein mehr oder weniger hoher Grad von Intensität des Willens sich aufzeigen läßt in der Form einer selbstverschuldeten Fehlerhaftigkeit des Willenslebens. Somit kann auch die Fahrlässigkeit unter den oben erörterten Schuldbegriff subsumiert werden.,

Die Grenzlinie zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit wird also dadurch bezeichnet, daß beim Vorsatz immer eine konkrete Tat gewollt ist, während bei der Fahrlässigkeit nur eine allgemein fehlerhafte Willenseinstellung in dem eintretenden Erfolge sich zeigt.